

Rémy Wyssmann

- Vorstand Versicherte Schweiz
- Fachanwalt
- Kantons- und Gemeinderat
- Mitglied der kantonalen Justizkommission

Der politisch aktive Anwalt,
oder warum Anwälte die Gesetzgebung
nicht nur nachvollziehen sollten.



medico-legal ist die Tagung von «Versicherte Schweiz»

Ingo Müller, furchtbare Juristen, 1. Kapitel: „Zeit zu lärmern“

„ ... In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten Juristen das Rückgrat der Aufklärungsbewegung und des Widerstandes gegen die Metternichsche Reaktion. Der Kampf um eine unabhängige, von einer staatlichen Bevormundung freie Justiz war Teil des Kampfes um bürgerliche Freiheiten. ... „



20. Jahrhundert: Zeit der Anpassung

- „Anwälte müssen sich politisch und medial zurückhalten!“
- „Anwälte sollen das Recht nur rezipieren, nicht fortbilden“.
- „Wenn Du Dich politisch outest, wirst Du Mandate verlieren“.
 - Maulkorb-Artikel: Art. 12 lit. a BGFA: „Sorgfältig und gewissenhaft“. Darf Anwalt Justiz & Verwaltung kritisieren?
 - Bger vom 6.8.2015 (2C_55/2015): Anwalt darf Justiz & Verwaltung kritisieren!



Ausgangspunkt: verdächtige, immer gleich lautende Gutachten

- Alle Anwälte wissen: Es stimmt etwas nicht.
- Wie kann man die fehlende Ergebnisoffenheit beweisen?
- Mit Statistiken?
- Mit Ausstandsbegehren?
- Soll man rechtlich, medial oder politisch vorgehen? Oder alles zusammen?
- Problem: «Juristen-Bubble». Verba non res.
- Justiz und Parlament wollen nichts ändern. Verwaltung schon gar nicht.



1. Wegpunkt: BGE 18.12.2015 8C_599/2014

- **Ausstandsbegehren (ohne Daten) und gegen Gutachterstelle ist falscher Weg.**
- ... **nicht völlig ausgeschlossen**, dass der (Anscheins-) Beweis einer systematischen Voreingenommenheit eines Experten mittels verlässlicher Statistiken über die Gutachtenstätigkeit geführt werden kann.
- aussagekräftig könnten **nur starke Abweichungen** sein.
- Auch beim Nachweis einer starken Abweichung könnte allerdings nicht direkt auf eine Befangenheit der an der Erstellung der Gutachten beteiligten Fachpersonen geschlossen werden; vielmehr müsste zunächst noch überprüft werden, ob die Abweichung nicht durch andere Faktoren besser erklärbar wäre.
- ohne Daten zur Tätigkeit des einzelnen Experten ist der Beweis einer systematischen Benachteiligung der versicherten Personen durch diesen Experten nicht zu erbringen.



2. Wegpunkt BGE 17.07.2015 1C_125/2015

- IV-Stelle VD = kantonales Öffentlichkeitsgesetz
- Nicht BGÖ!



Name			Anzahl m
ABI			
Aebi			
Aebi	Kaspar		1
Aebi	Max	Bern	1
AEH Zentrum für Arbeitsmedizin		Zürich	1
Amrein	Josef	Bern	14
asim Begutachtung		Basel	77
Baas	Ulrike	Bern	6
Bahrke	Barbara	Zürich	1
Baud	Ulrich	Basel	3
Bauer	Matthias	Basel	2
BEGAZ GmbH		Binningen	5
Benedetti	Jürg	Basel	1
Bernhard	Jürg	Solothurn	9
Bethesda-Spital		Basel	2
Bloesch	Daniel	Oltten	26
Bohnhoff	Zsolt	Zürich	1
Bucher	Markus	Birsfelden	4
Buffat	Edith	Wabern	1
Bühler	Robert	Solothurn	3
Bürgerspital Solothurn		Solothurn	2
Büschel	Ingo A.	Burgdorf	9
Christ	Emanuel	Bern	1
Desax	Edwin	Bern	14
Durizzo	Reto	Basel	7
Egger	Thomas	Basel	1
estimed AG		Baar	3
Fandino	Javier	Aarau	3
Fasnacht	Daniel	Basel	39
Felix Platter-Spital		Basel	7
Fellmann	Judith	Zürich	1
Fischer	Roman B	Basel	13
Fischer	Ulrich	Zofingen	2
Förster	Markus	Liestal	2
Frieboes GmbH		Zofingen	112
Frigerio	Susanna	Oltten	6
Fromm	Urs	Wohlen	2
Früh	Joseph	Breitebach	2
Gaggiotti	Manuela	Basel	2
Gaugler	Urs	Basel	58
Gerber	Rolf	Zug	11
Glutz	Louis	Solothurn	6
Grünw	Christian	Zürich	16
Gurtner	Prer	Luzern	1
Gut	Christoph	Reinach	24
Hack	Yvonne	Luzern	9
Har			37
			2

GUTACHTER-LISTEN DER IV-STELLEN

2012 bis 2014: **161** m/bd
Gutachten durch ABI

Wie hat das ABI
entschieden?

Pro oder Contra Klient?

Hebel: InfoDG/SO („freedom of information“)

Zugangsgesuch vom 19.2.2016

Die IV-Stelle Solothurn sei anzuweisen, die ABI-Begutachtungsergebnisse (wie viele Gutachten von 161 führten zu einem positiven Ergebnis für den Bürger [Arbeitsunfähigkeit > 40%], wie viele nicht) gestützt auf die Liste betreffend Anzahl mono- und bidisziplinärer Begutachtungsaufträge der IV-Stelle Solothurn in den Jahren 2012 bis 2014 herauszugeben.

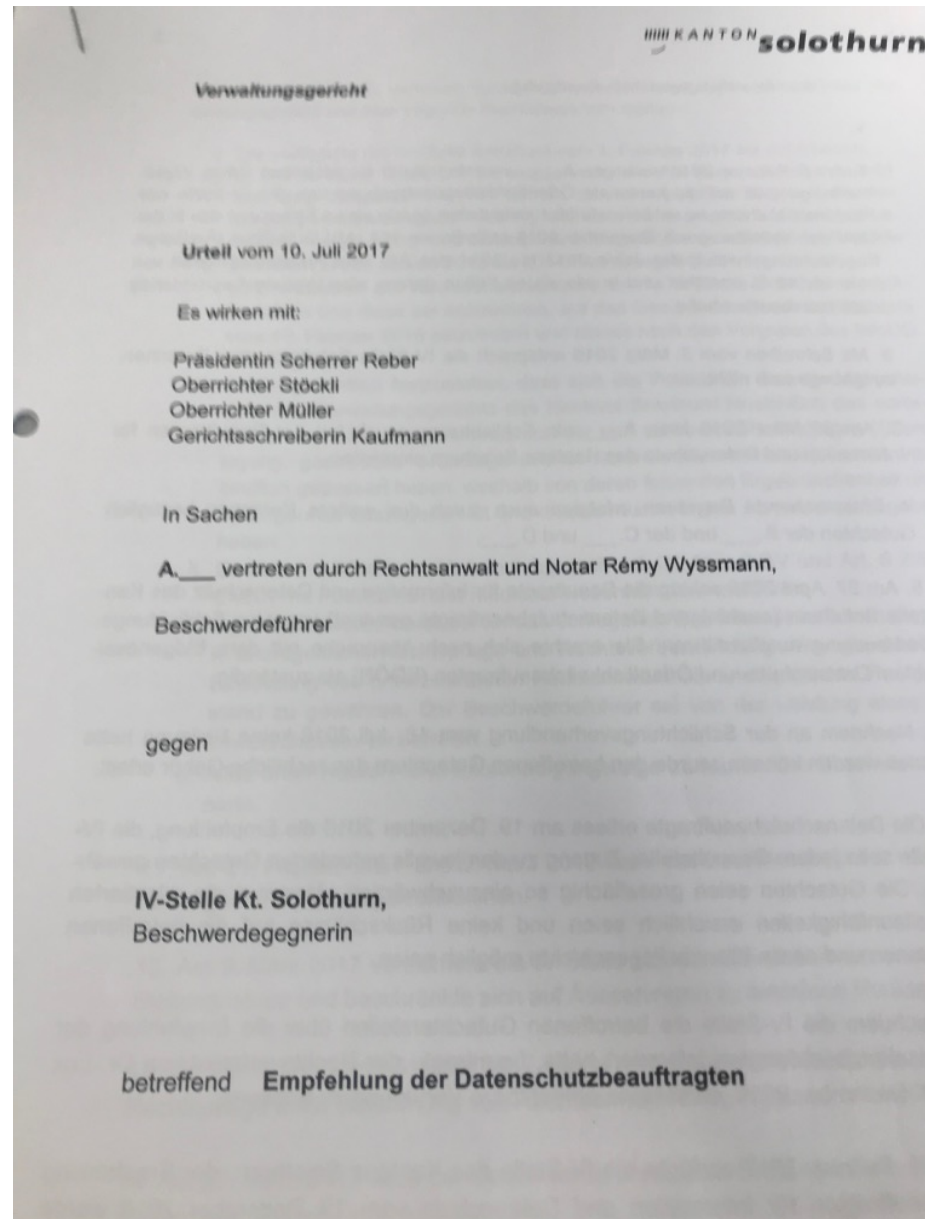
Empfehlung IDSB vom 19.12.2016

IV muss Gutachten herausgeben und schwärzen.

IV ist nicht einverstanden und erlässt abweisende Vf.

ERSTE RUNDE: URTEIL VWG 10.7.2017 VWBES.2017.69

- Kein Zugang.
- Begründung: zu aufwändig und kein Interesse.
- Beschwerde abgewiesen.



URTEIL BGE 27.6.2018

1C_461/2017

= 144 I 170

- Zugang grds. bejaht.
- Rechtsschutzinteresse bejaht.
- Wird Betrieb der IV lahm gelegt?
- Vorinstanz soll Aufwand abklären.
- Besser wäre ohnehin Statistik.



«Justitia scheint unter der Augenbinde hervorgeblinzelt zu haben.»

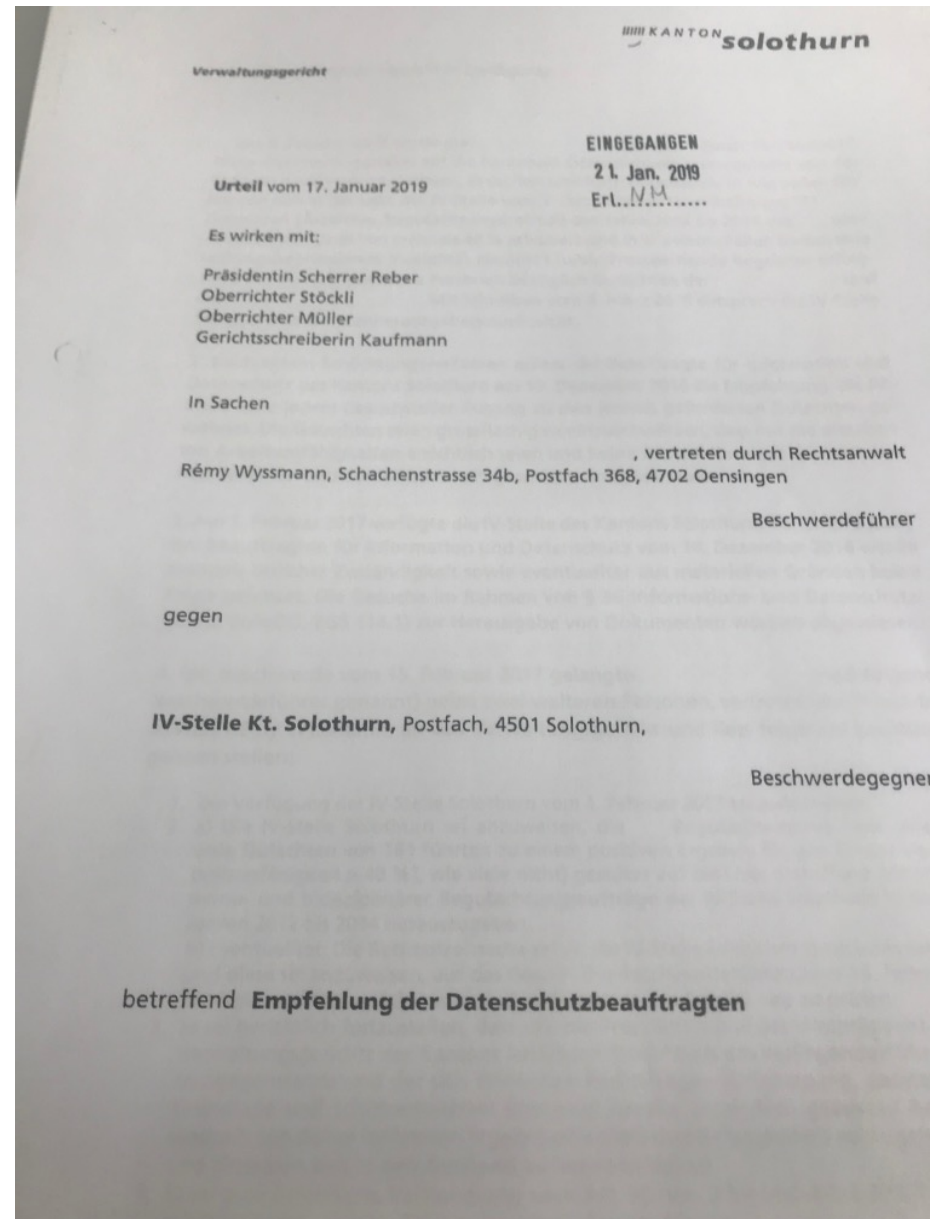
© Lukas Lehmann/Keystone

**Das Bundesgericht hat entschieden:
Die IV muss transparent darstellen,
welche Gutachter wie oft
Rentenansprüche verneinen oder
guteheissen, und wie oft sie insgesamt
solche Gutachten für die IV erstellen.**

ZWEITE RUNDE: URTEIL VWG 17.1.2019 VWBES.2018.301

Beschwerde wird gutgeheissen.

IV-Stelle Solothurn wird angewiesen, die Resultate der 161 Gutachten der ABI-Gutachterstelle aus den Jahren 2012 bis 2014 **in anonymisierter Form** herauszugeben.



IV SO LENKT EIN

Vorschuss CHF 3'000.—

Kopien 50 Rappen



Wunsch & Wirklichkeit:

- Mehr Transparenz = Mehr Qualität
- Mehr Transparenz = Mehr Akzeptanz
- Druck zur Erstellung von Statistiken
- Druck zur Einigung auf Gutachter

Und für Ausstand/ Ablehnung?

BGE 137 V 43, Erw. 2.2: Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Ausgehend von einem Wert von 100%: Wert von 130% wird nicht mehr toleriert.



Wie weiter?

Nach BGE 144 I 170 verharren Verwaltung und Justiz bei ihren bisherigen Positionen:

BGE 18.12.2015 8C_599/2014

Ohne Statistik machen wir nichts.

Der Gesetzgeber muss ran!